Stadtamt Grein

Rathausgasse 1 · 4360 Grein · Bezirk Perg, OÖ
Telefon: 07268/255-0 · Telefax: 07268/255-20
E-Mail: stadtamt@grein.ooe.gv.at
www. grein.at

NUTZUNGSBEDINGUNGEN
SCHNUPPER-KLIMATICKET

1. GÜLTIGKEIT

Das Stadtamt Grein stellt zwei **MetropolRegion KlimaTickets** als Schnuppertickets den Bürgerinnen und Bürgern ab dem 6. Lebensjahr mit **Hauptwohnsitz** in Grein kostenlos zur Verfügung. Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr können kostenlos mitfahren.
Das VOR Schnupperticket Metropol/Region ist auf allen VOR-Linien der gesamten Ostregion **(Wien, Niederösterreich, Burgenland)**, inkl. öffentlicher und privater Schienenverkehr, Stadtverkehr und Verkehrsbünde (inkl. WESTbahn Amstetten/Wien) gültig.
Ausgenommen sind Flughafenschnellverkehre (CAT und Vienna Airport Lines) und Privatbahnen (Waldviertelbahn, Reblaus Express, Wachau- und Schneebergbahn).

2. AUSLEIHBERECHTIGUNG

a. Die Fahrkarte kann ausschließlich von allen in Grein mit **Hauptwohnsitz** gemeldeten Personen zur zeitweiligen persönlichen Nutzung ausgeliehen werden.
b. Das Ticket wird an Minderjährige von 6 bis einschließlich 14 Jahre nur in Begleitung eines Erwachsenen entliehen.
c. Ab dem 15. bis zum 18. Lebensjahr ist die Vollmacht eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.
d. **Ein** VOR-Schnupperticket ist nur für **eine** Person gültig.
e. Jedes Ticket muss einzeln reserviert werden (ausgenommen „Zusätzliches Ticket für Partner reservieren")
f. Eine **Weitergabe** der Schnuppertickets ist **nicht gestattet**. (ausgenommen Punkt 3.h. – Ausgabe und Rückgabe)
g. Es ist kein Nutzungsentgelt zu entrichten, im **Verlustfall** oder bei **Diebstahl** ist das Ticket in seinem **vollen Wert zu ersetzen** (€ 1.000,-).

3. AUSLEIHVORGANG

Reservierung:

a. Die Fahrkarten sind über die **Reservierungsplattform** www.schnupperticket.at zu reservieren dazu ist vorab eine elektronische Registrierung auf dieser Plattform erforderlich.
b. Wem die elektronische Reservierung nicht möglich ist, kann die Reservierung am Stadtamt Grein **während der Parteienöffnungszeiten** oder notfalls telefonisch unter 07268/255 unter Angabe des vollständigen Namens, der Telefonnummer und der Adresse erledigen.
c. Die Reservierungen werden in der Reihenfolge des Eingehens berücksichtigt.
d. Eine Reservierung per Mail ist nicht möglich.

Ausgabe und Rückgabe:

e. Die **Abholung** der Fahrkarten hat am Stadtamt Grein **während folgender Zeiten** zu erfolgen: **Montag bis Freitag von 08:00 bis 11:30 Uhr**.
f. Die Rückgabe der Karten hat im ausgegebenen Kuvert **unmittelbar nach Ende** der Reservierungsdauer am Stadtamt Grein oder durch Einwurf in den Briefkasten vor dem Stadtamt zu erfolgen.
g. Bei der Abholung werden die Fahrkarten-Übergabe und die Kenntnisnahme der Nutzungsbedingungen (Kosten bei Verlust) mit einer Unterschrift bestätigt, ebenso ist ggf. ein Ausweis erforderlich.
h. Sollte das Ticket am Wochenende von 2 verschiedenen Bürgern genutzt werden, so hat eine **Vereinbarung zur konkreten Übergabe** stattzufinden.

Stornierung und Verhinderung:

i. Onlinestornierungen sind nur bis eine Woche vor Ausleihdatum möglich, kurzfristige Stornierungen nur am Stadtamt. Bei etwaiger Verhinderung trotz Reservierung wird um ehestmögliche Verständigung unter 07268/255 oder per Mail an stadtamt@grein.ooe.gv.at ersucht.

4. WIEDERHOLTE ENTLEHNUNG

a. Für die Nutzung am Wochenende muss das Ticket am Freitag, bis 11:30 Uhr am Stadtamt, sowie an Feiertagen am Vortag gebucht und abgeholt werden, da an diesen Tagen das Stadtamt geschlossen ist. (**Ausnahme:** sollte das **Ticket bereits im Umlauf** sein, muss die Übergabe mit dem Vornutzer vereinbart werden)

b. Das Angebot ist pro Person auf **3 Entlehntage pro Monat** bzw. auf **12 Entlehnungen pro Jahr** beschränkt.

c. Darüber hinaus sind bei Verfügbarkeit mehrmalige Entlehnungen möglich (Vorreservierung max. 1 Tag vor Termin).

5. WAS IST WENN?

a. Bei Fahrkartenverlust sind die Entlehnenden für den Ersatz einer Neuanschaffung zum Kartenwert (€ 1.000,- Jahreskarte) verantwortlich.

b. Werden die Fahrkarten nicht zeitgerecht zurückgegeben (d.h. sie stehen dann möglicherweise für die nächstfolgende Reservierung nicht zur Verfügung), wird den säumigen Fahrkarten-NutzerInnen eine Pauschale von € 50,- verrechnet.

c. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer unentschuldigten Nicht-Abholung eine Sperre für weitere Buchungen ausgesprochen werden kann.

6. HAFTUNG

Die Stadtgemeinde Grein behält sich das Recht vor, eine Reservierung der Karten abzulehnen bzw. eine bereits erfolgte Reservierung der Karten bis 3 Tage vor dem Nutzungstag, ohne Angabe von Gründen sowie ohne Ersatz eines dadurch eintretenden Schadens (keine Leistung eines Schadenersatzes) zu stornieren. Insbesondere haftet das Stadtamt Grein nicht für etwaige Mehrkosten oder sonstige Nachteile, die sich aus einer verspäteten Rückgabe eines Schnuppertickets bzw. aus deren Verlust durch Nutzer ergeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt der Tickets.

7. DATENSCHUTZ

Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die Erfüllung des gegenständlichen Vertrages (Entlehnung VOR-Schnupperticket) verarbeitet und zu keinen weiteren Zwecken verwendet. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nur dann statt, wenn eine Kommunikation aufgrund der Ticketweitergabe stattfindet. Daten, die aus diesem Grund erhoben wurden, werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert und dann gelöscht, sofern kein besonderer Aufbewahrungsgrund im Einzelfall vorliegt, der eine längere Speicherdauer rechtfertigt bzw. erfordert. Sie sind berechtigt, folgende Betroffenenrechte gegenüber der Stadtgemeinde Grein geltend zu machen: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde. Weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung der Buchungsplattform schnupperticket.at unter https://schnupperticket.at.

Wir weisen darauf hin, dass Name, Adresse und Telefonnummer ausschließlich im Fall einer Weitergabe des Tickets außerhalb des Stadtamtes an Dritte weitergegeben werden können.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.07.2026:

Der Bürgermeister:

Mag. Rainer Barth